



# Mecklenburg-Vorpommern

## Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

18. Jahrgang

Schwerin, den 19. Februar

Nr. 2/2008

### Inhalt

Seite

#### I. Amtlicher Teil

##### Schule

Erster Erlass zur Änderung des Erlasses „Die Arbeit an Musikgymnasien des Landes Mecklenburg-Vorpommern“ .....	94
--	----

##### Wissenschaft und Forschung

Habilitationsordnung der Medizinischen Fakultät der Universität Rostock .....	94
Zweite Satzung zur Änderung der Gemeinsamen Prüfungsordnung für die Master-Studiengänge Elektrotechnik, Informatik, Medizininformatik an der Fachhochschule Stralsund .....	101

#### II. Nichtamtlicher Teil

Stellenausschreibungen .....	106
------------------------------	-----

## I. Amtlicher Teil

### Erster Erlass zur Änderung des Erlasses „Die Arbeit an Musikgymnasien des Landes Mecklenburg-Vorpommern“

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Vom 22. Januar 2008 – 280D-3211-05/539 –

Die Verwaltungsvorschrift „Die Arbeit an Musikgymnasien des Landes Mecklenburg-Vorpommern“ vom 31. Januar 2006 (Mittl.bl. BM M-V S. 53) wird wie folgt geändert:

1. Nummer 5.2 wird aufgehoben.
2. Die bisherigen Nummern 5.3 bis 5.6 werden die Nummern 5.2. bis 5.5.
3. Dieser Erlass tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung in Kraft.

Schwerin, den 22. Januar 2008

**Der Minister für Bildung,  
Wissenschaft und Kultur  
Henry Tesch**

Mittl.bl. BM M-V 2008 S. 94

### Habitationsordnung der Medizinischen Fakultät der Universität Rostock

Vom 17. September 2007

Aufgrund des § 43 Abs. 8 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 398)<sup>1</sup>, zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 10. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 539)<sup>2</sup>, erlässt die Universität Rostock die folgende Habitationsordnung für die Medizinische Fakultät:

#### Inhaltsverzeichnis

<p>§ 1 Begriff der Habilitation</p> <p>§ 2 Zuständigkeit für die Habilitation</p> <p>§ 3 Habitationsleistungen</p> <p>§ 4 Zulassungsvoraussetzungen</p> <p>§ 5 Habitationsgesuch</p> <p>§ 6 Rücknahme und Wiederholung des Habitationsgesuches</p> <p>§ 7 Zulassung zur Habilitation</p> <p>§ 8 Begutachtung der schriftlichen Habilitation</p> <p>§ 9 Durchführung der mündlichen Habitationsleistungen</p> <p>§ 10 Vollzug der Habilitation</p> <p>§ 11 Wirkung der Habilitation</p> <p>§ 12 Fakultätsübergreifende Habitationsverfahren</p>	<p>§ 13 Ausdehnung der Lehrbefähigung und Lehrbefugnis</p> <p>§ 14 Umhabilitation</p> <p>§ 15 Rücknahme und Widerruf der Lehrbefähigung</p> <p>§ 16 Entzug und Erlöschen der Lehrbefugnis</p> <p>§ 17 Fristen</p> <p>§ 18 Mitteilung von Beschlüssen</p> <p>§ 19 Widerspruchsrecht</p> <p>§ 20 Inkrafttreten</p> <p><b>Anlagen</b></p> <p>Anlage: Muster des Titelblattes</p>
--	---

<sup>1</sup> Mittl.bl. BM M-V S. 511

<sup>2</sup> Mittl.bl. BM M-V S. 635

## § 1

### Begriff der Habilitation

Die Habilitation dient der förmlichen Feststellung der Befähigung des Bewerbers<sup>3</sup>, ein an der Medizinischen Fakultät bestehendes wissenschaftliches Fach selbstständig in Forschung und Lehre zu vertreten. Mit der Habilitation wird der Nachweis der Lehrbefähigung (facultas docendi) erbracht.

## § 2

### Zuständigkeit für die Habilitation

(1) Das Habilitationsverfahren wird von der Medizinischen Fakultät auf der Grundlage dieser Habilitationsordnung durchgeführt. Im Rat der Medizinischen Fakultät wird eine Habilitationskommission gewählt. Der Vorsitzende der Kommission oder sein Vertreter berichten dem Rat der Medizinischen Fakultät über Anträge zur Eröffnung eines Habilitationsverfahrens. Entscheidungen erfolgen entsprechend dieser Ordnung ausschließlich durch den Fakultätsrat. Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder des Fakultätsrates erforderlich.

(2) Die vom Fakultätsrat gewählte Habilitationskommission setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden und mindestens drei Vertretern unterschiedlicher Fachgebiete. Bei Ausscheiden eines Mitglieds während einer Amtszeit erfolgt die Nachwahl für die verbleibende Amtsperiode. Die Habilitationskommission ist zuständig für die Überprüfung der Unterlagen und Voraussetzungen der Zulassung zur Habilitation und für die Kontrolle des ordnungsgemäßen Ablaufs des Verfahrens. Sie unterbreitet dem Rat der Fakultät Vorschläge für die Benennung der Gutachter zur Beurteilung der Habilitationsschrift sowie für die Zusammensetzung der Verteidigungs- und der Prüfungskommission zur Beurteilung der Habilitationsleistungen.

(3) Die Habilitationskommission selbst ist nicht entscheidungsberechtigt.

## § 3

### Habilitationsleistungen

(1) Der Bewerber hat schriftliche und mündliche Habilitationsleistungen zu erbringen.

(2) Die schriftliche Habilitationsleistung besteht in einer selbstständig und in der Regel in deutscher Sprache verfassten Habilitationsschrift. Ein Muster des Titelblattes ist als Anlage der Habilitationsordnung beigefügt. In der Habilitationsschrift soll der Kandidat wesentliche und zusammengehörige Ergebnisse seiner Forschungsarbeit darstellen und sie in Beziehung zu geltenden Meinungen setzen. Mit der Habilitationsschrift soll der Kandidat nicht nur bestätigen, dass er die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Einzelprobleme zu erkennen und erfolgreich zu bearbeiten, sondern auch das Vermögen zur vergleichenden Darstellung im Kontext seines Habilitationsfaches unter Beweis stellen. Die Habilitationsschrift hat eine für die Wissenschaft bedeutsame neue Erkenntnis zu enthalten, die in Beziehung zum Habilitationsfach steht. Die eingereichte Habilitationsschrift sollte nicht mehr als 150 Textseiten umfassen. Die Habilitationsschrift soll

eine gegliederte Zusammenfassung mit den Punkten „Zielstellung, Methoden, Ergebnisse, Schlussfolgerung“ von maximal 500 Worten enthalten. Teilergebnisse können vor Einreichen der Arbeit publiziert werden.

(3) Die Habilitationsschrift kann auch als kumulative Habilitationsschrift verfasst werden. Hierzu müssen in der Regel fünf Originalarbeiten in Erst-Autorenschaft des Kandidaten zu einem zusammenhängenden Thema vorliegen, die nach der Promotion entstanden sind. Die Publikationen müssen in anerkannten Fachzeitschriften, die im Journal Citation Report des Citation Index gelistet sind, veröffentlicht sein. Die Originalarbeiten müssen zusammenfassend in einem Umfang von in der Regel 20 bis 30 Seiten dargestellt und wenn möglich separat und aufeinander aufbauend dargelegt werden. In der kumulativen Habilitation soll der Kandidat zeigen, dass er die Originalarbeiten in einem übergeordneten Forschungszusammenhang einordnen kann. Weiterhin soll der spezifische Erkenntnisgewinn für das Fachgebiet aufgezeigt werden. Die Zusammenfassung (Synopsis) ist wie eine wissenschaftliche Originalarbeit zu gliedern in Einleitung, Fragestellung, Methoden, Ergebnisse, Diskussion, Zusammenfassung und Literaturverzeichnis.

(4) Die mündlichen Habilitationsleistungen bestehen aus

1. einer öffentlichen Habilitationsverteidigung, in der der Kandidat die wesentlichen Ergebnisse der Habilitationsschrift in zehn Minuten darstellt. Im unmittelbaren Anschluss daran hält der Kandidat einen 20-minütigen Vortrag über ein wissenschaftliches Thema, das keinen direkten Bezug zu seiner Habilitationsschrift hat. Der Kandidat muss dazu schon bei Einreichen seiner Habilitationsschrift drei Themenvorschläge unterbreiten. Aus diesen Themen wählt der Fakultätsrat spätestens vier Wochen vor der Verteidigung ein Thema aus und teilt es dem Kandidaten mit. Im Anschluss an den Vortrag findet eine maximal 20-minütige Diskussion statt;
2. einer öffentlichen Probevorlesung (Lehrprobe) vor Studenten, in der der Habilitand seine Fähigkeit beweisen muss, ein Kapitel aus dem Lehrstoff seines Fachgebietes in einer für Studenten geeigneten Form darzustellen. Die einstündige Probevorlesung findet in der Regel im Rahmen des Lehrfaches des Kandidaten statt. Der Kandidat teilt dem Dekan drei Themen mit, von denen der Fakultätsrat eines auswählt. Der Dekan teilt dem Kandidaten spätestens 14 Tage vor der Vorlesung das entsprechende Thema mit.

## § 4

### Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zur Habilitation ist ein abgeschlossenes Hochschulstudium im Inland oder im Ausland.
- (2) Der Bewerber soll den Doktorgrad der Medizin, der Zahnmedizin oder einen gleichwertigen akademischen Grad erworben haben. Anstelle des akademischen Grades „Dr. med.“ oder „Dr. med. dent.“ kann der Fakultätsrat einen anderen, an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland erworbenen Doktorgrad anerkennen. In diesem Fall sind die Regelungen des § 12 zu beachten. Ausländische Studienabschlüsse und akademische Grade stehen

<sup>3</sup> Das verwendete Maskulinum bei Personenbezeichnungen schließt immer auch weibliche Personen ein.

den inländischen gleich, wenn sie nach Art, Umfang und Dauer der vorausgegangenen Ausbildung die gleiche Gewähr für die Befähigung des Bewerbers bieten. Bestehende Äquivalenzvereinbarungen sind zu berücksichtigen. In Zweifelsfällen wird eine gutachterliche Äußerung der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen der Kultusministerkonferenz eingeholt.

(3) Der Kandidat muss seine wissenschaftlichen Leistungen durch eine angemessene Anzahl von Veröffentlichungen in international anerkannten wissenschaftlichen Zeitschriften und in Form von Vorträgen auf Tagungen wissenschaftlicher Gesellschaften belegen.<sup>4</sup>

(4) Der Kandidat muss in Lehre und Forschung seine Beziehungen zur Medizinischen Fakultät der Universität Rostock nachweisen.

(5) Der Bewerber muss in dem von ihm vertretenen Fach mindestens vier Jahre wissenschaftlich gearbeitet haben und eine kontinuierliche Lehrtätigkeit nachweisen, die dem Umfang des Faches angemessen ist. Die Lehrtätigkeit kann alle Formen der Lehre umfassen. Sie ist durch den für die Lehrveranstaltungen Verantwortlichen zu bestätigen. Die letzte Lehrveranstaltung sollte nicht länger als ein Jahr zurückliegen. Das Datum des Habilitationsgesuches gilt als Stichtag. Der Bewerber muss außerdem die Teilnahme an einem mindestens zweitägigen Seminar zum Thema „Rhetorik“ oder einer vergleichbaren hochschuldidaktischen Weiterbildung nachweisen.

(6) Gegen den Bewerber darf kein einschlägiges Berufsverbot bestehen. Ist gegen den Bewerber ein strafrechtliches, dienstordnungsrechtliches oder berufsständiges Verfahren anhängig, so kann das Zulassungsverfahren ausgesetzt werden.

### § 5 Habilitationsgesuch

(1) Das Habilitationsgesuch erfolgt durch einen schriftlichen Antrag an den Dekan der Medizinischen Fakultät.

(2) Der Bewerber hat in dem Habilitationsgesuch das Fachgebiet zu bezeichnen, in welchem eine Lehrbefähigung angestrebt wird.

(3) Das Habilitationsgesuch muss folgende Unterlagen enthalten:

- Lebenslauf mit Darstellung des persönlichen und beruflichen Werdegangs,
- beglaubigte Kopie der Promotionsurkunde,
- vier Exemplare der Habilitationsschrift,
- eidesstattliche Erklärung des Bewerbers, dass er die Habilitationsschrift selbständig abgefasst und dabei keine fremden, nicht erwähnten Hilfen verwendet hat,
- eine Liste der Publikationen mit Angabe des jeweiligen Impact-Faktors, sortiert nach Originalarbeiten mit Impact-Faktor, sonstigen Originalarbeiten und Buchbeiträgen,
- Sonderdrucke aller wissenschaftlichen Veröffentlichungen,
- Liste der gehaltenen Vorträge und Poster mit Titel, Datum, Ort und Art der Veranstaltung,
- Nachweis der Lehrtätigkeit an einer Medizinischen Fakultät oder einer vergleichbaren Lehrtätigkeit,
- Nachweis eines Rhetorikkurses oder eines anderen Kurses zur hochschuldidaktischen Weiterbildung,

- eidesstattliche Erklärung, dass an keiner anderen Fakultät ein Habilitationsverfahren eingeleitet wurde,
- Erklärung über die Staatsangehörigkeit,
- polizeiliches Führungszeugnis,
- Erklärung, dass dem Bewerber die Bestimmungen der Habilitationsordnung bekannt sind.

### § 6 Rücknahme und Wiederholung des Habilitationsgesuches

(1) Der Bewerber kann sein Habilitationsgesuch jederzeit ohne Angabe von Gründen durch eine schriftliche Erklärung zurücknehmen.

(2) Ist die Rücknahme des Habilitationsgesuches nach Zulassung zur Habilitation (§ 7) erfolgt, so gilt das Verfahren als ohne Erfolg beendet.

(3) Ist ein Habilitationsverfahren ohne Erfolg beendet worden, so kann nur noch einmal ein erneutes Habilitationsgesuch nach frühestens einem Jahr nach der Rücknahme eingereicht werden.

### § 7 Zulassung zur Habilitation

(1) Die Habilitationskommission unterbreitet dem Dekan nach Prüfung der Unterlagen einen Entscheidungsvorschlag über die Zulassung zur Habilitation. Die Entscheidung wird durch den Dekan nach Abstimmung im Fakultätsrat getroffen.

(2) Die Zulassung kann versagt werden, wenn

- das Habilitationsgesuch unvollständig ist;
- Voraussetzungen für die Zulassung fehlen;
- Voraussetzungen vorliegen, unter denen ein akademischer Grad oder die Lehrbefähigung entzogen werden können;
- kein Bezug des Habilitationsbewerbers zur Medizinischen Fakultät vorliegt.

(3) Eine Bedarfsprüfung ist nicht zulässig.

### § 8 Begutachtung der schriftlichen Habilitationsleistung

(1) Nach der Zulassung zur Habilitation bestätigt der Fakultätsrat und bestellt der Dekan auf Vorschlag der Habilitationskommission zur Begutachtung der Habilitationsschrift mindestens drei Gutachter, die in Bezug auf die Thematik kompetent sind. Die Gutachter müssen Professoren sein. In Ausnahmefällen kann zusätzlich die Stellungnahme eines weiteren Fachexperten eingeholt werden. Ein Gutachter muss der Medizinischen Fakultät der Universität Rostock angehören.

(2) Die Gutachter erstatten schriftliche Gutachten darüber, ob die eingereichte Habilitationsschrift die besondere Befähigung des Bewerbers im Sinne des § 1 ausweist. Sie sollen sich insbesondere über den Neuheitswert der Schrift und die durch sie erreichte Förderung des Forschungsgegenstandes äußern. Sie empfehlen

<sup>4</sup> Als „angemessene Anzahl von Veröffentlichungen“ wird durch den Fakultätsrat gewertet: in der Regel zehn Originalarbeiten, davon sechs als Erstautor in international anerkannten wissenschaftlichen Zeitschriften mit Impact-Faktor, die im Journal Citation Report des Citation Index gelistet sind.

dem Rat der Medizinischen Fakultät die Annahme oder Nichtannahme der Habilitationsschrift. Die Gutachten sind unabhängig voneinander innerhalb von drei Monaten zu erstellen. Für die Gutachten kann die Habilitationskommission eine feste Gliederung vorgeben. Das Exemplar der Habilitationsschrift, das den Gutachtern zur Begutachtung übergeben wurde, geht in deren Eigentum über. In begründeten Fällen haben Professoren, die als Gutachter vorgeschlagen worden sind, das Recht, innerhalb von 14 Tagen die Erstellung eines Gutachtens abzulehnen. Eine Ablehnung ist dem Dekan schriftlich mitzuteilen.

(3) Die Mitglieder des Rates der Medizinischen Fakultät und die Hochschullehrer der Fakultät werden nach Eingang der Gutachten in geeigneter Form in Kenntnis gesetzt, dass die Gutachten und die Habilitationsschrift im Dekanat für einen Monat zur Einsicht ausliegen. Kommentare zur Habilitationsschrift sind in dieser Zeit in schriftlicher Form an den Dekan zu richten. Dieser berät sich daraufhin mit der Habilitationskommission und unterrichtet den Rat der Medizinischen Fakultät.

(4) Der Rat der Medizinischen Fakultät entscheidet auf Grundlage der Empfehlung der Habilitationskommission und der Gutachten sowie der schriftlichen Stellungnahmen von Hochschullehrern der Fakultät über die Annahme oder Nichtannahme der Habilitationsschrift. Der Vorsitzende der Habilitationskommission teilt dem Kandidaten das Ergebnis der Abstimmung mit.

(5) Das Habilitationsverfahren gilt als erfolglos beendet, wenn die Mehrzahl der Gutachter die Nichtannahme der Habilitationsschrift empfiehlt.

## § 9

### **Durchführung der mündlichen Habilitationsleistungen**

(1) Für die Beurteilung der Verteidigung und des wissenschaftlichen Vortrages gemäß § 3 Abs. 4 Nr. 1 wird eine Verteidigungskommission gebildet. Die Verteidigungskommission steht unter der Leitung des Dekans und besteht aus den Gutachtern, den Mitgliedern der Habilitationskommission und den bei der Verteidigung anwesenden berufenen Professoren der Fakultät und den anwesenden Mitgliedern des Rates der Medizinischen Fakultät.

(2) Der Dekan setzt den Termin für die öffentliche Verteidigung und den anschließenden wissenschaftlichen Vortrag gem. § 3 Abs. 4 Nr. 1 fest und lädt hierzu den Kandidaten, die Mitglieder des Fakultätsrates, die Hochschullehrer der Fakultät sowie die weiteren Mitglieder der Verteidigungskommission ein. Termin, Ort und Thema sowie Namen des Kandidaten werden vier Wochen vorher zusätzlich durch Aushang bekannt gegeben.

(3) Der Kandidat hat das Recht, zwei Wochen vor der Verteidigung Einsicht in die Gutachten zu nehmen.

(4) Nach der Verteidigung und dem wissenschaftlichen Vortrag gemäß § 3 Abs. 4 Nr. 1 ist in nichtöffentlicher Beratung der Verteidigungskommission und der anwesenden Mitglieder des Fakultätsrates die Leistung einzuschätzen.

(5) Über Inhalt und Verlauf der Verteidigung, des wissenschaftlichen Vortrags und der anschließenden Diskussion sowie über die

Beratung der Verteidigungskommission ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Dekan zu unterzeichnen ist.

(6) Der Dekan teilt dem Habilitanden im unmittelbaren Anschluss an die Beratung die Einschätzung der Verteidigungskommission unter dem Vorbehalt der ausstehenden Bestätigung durch den Rat der Medizinischen Fakultät mit, die auf der nächsten Fakultätsratssitzung einzuholen ist.

(7) Nach erfolgreicher Verteidigung der Arbeit teilt der Dekan dem Bewerber Thema und Termin für die öffentliche Probevorlesung gemäß § 3 Abs. 4 Nr. 2 mit. Der Dekan benennt drei Professoren des Fakultätsrates und einen Studentenvertreter als Mitglieder der Prüfungskommission, die an der Vorlesung teilnehmen und ihm schriftlich Bericht erstatten.

(8) Erfolgt eine Ablehnung der mündlichen Habilitationsleistungen, so können diese Leistungen innerhalb einer angemessenen Frist einmal wiederholt werden. Wird die Anerkennung der mündlichen Habilitationsleistungen endgültig versagt, so ist das Habilitationsverfahren durch Beschluss des Fakultätsrates als erfolglos zu beenden.

## § 10

### **Vollzug der Habilitation**

(1) Im Anschluss an die Bestätigung der mündlichen Habilitationsleistungen durch den Fakultätsrat stellt der Dekan den erfolgreichen Abschluss des Habilitationsverfahrens fest. Dabei ist ausdrücklich das Fachgebiet zu bezeichnen, für das dem Bewerber die Lehrbefähigung zuerkannt wird.

(2) Über die Habilitation ist eine Urkunde auszustellen. Die Überreichung der Urkunde erfolgt erst nach der Abgabe der Pflichtexemplare der Habilitationsschrift gemäß der entsprechenden Ordnung der Universität Rostock.

## § 11

### **Wirkung der Habilitation**

(1) Die Verleihung berechtigt zur Führung des akademischen Grades eines habilitierten Doktors (Dr. med. habil.) an Stelle des entsprechenden Doktorgrades. Ist der Habilitierte Inhaber des Doktorgrades eines anderen Wissenschaftszweiges, so darf er seinem Doktorgrad den Zusatz „habil.“ hinzufügen. Mit der Habilitation wird die Lehrbefähigung (facultas docendi) erworben.

(2) Der Habilitierte hat das Recht, beim Dekan für sein Habilitationsgebiet die Lehrbefugnis (venia legendi) zu beantragen. Dem Antrag ist eine Willenserklärung des Habilitierten beizufügen, an der verleihenden Fakultät regelmäßig Lehrveranstaltungen anzubieten.

(3) Der Akademische Senat kann auf Antrag des Fakultätsrates die Lehrbefugnis verleihen.

(4) Mit der Verleihung der Lehrbefugnis ist das Recht zur Führung des Titels „Privatdozent“ verbunden. Habilitation und Lehrbefugnis begründen kein Dienstverhältnis und keine Anwartschaft auf Begründung eines Dienstverhältnisses.

(5) Über die Lehrbefugnis ist eine Urkunde auszustellen.

(6) Der Inhaber der Lehrbefugnis ist verpflichtet, regelmäßig an der Universität Rostock und/oder den Einrichtungen der Akademischen Lehrkrankenhäuser Lehrveranstaltungen anzubieten und im Vorlesungsverzeichnis der Universität anzukündigen. Eine Unterbrechung der Lehrtätigkeit bedarf der Genehmigung des Fakultätsrates. Bei der Entscheidung über die Genehmigungserteilung ist das Recht des Antragstellers auf Freistellung zur Lehrtätigkeit an anderen Universitäten und Hochschulen zu berücksichtigen. Bei ungenehmigter Unterbrechung der Lehrtätigkeit kann die „*venia legendi*“ widerrufen werden.

## § 12

### Fakultätsübergreifende Habilitationsverfahren

(1) Ein fakultätsübergreifendes Habilitationsverfahren kann durchgeführt werden, wenn

1. eine Habilitationsschrift an der Medizinischen Fakultät eingereicht ist, der wissenschaftliche Kern der eingereichten Habilitationsschrift aber auch einem an einer anderen Fakultät vertretenen Fachgebiet entspricht oder
2. der Habilitand die Lehrbefähigung an der Medizinischen Fakultät anstrebt, obwohl er die als Zulassung geforderten Vorleistungen in Fachgebieten einer anderen Fakultät erworben hat beziehungsweise durch vergleichbare Leistungen nachweist, insbesondere die Promotion.

(2) Der Dekan der Fakultät, bei dem der Antrag auf Eröffnung des Verfahrens gestellt wird, informiert den Dekan der anderen Fakultät. Die Dekane der beteiligten Fakultäten einigen sich, ob ein gemeinsames Habilitationsverfahren durchgeführt wird. Kommt keine Einigung zustande, entscheidet der Rat der Medizinischen Fakultät darüber, ob die Habilitation an seiner Fakultät durchgeführt wird.

(3) Ist bei einem gemeinsamen Habilitationsverfahren die Medizinische Fakultät federführend, so gelten die Vorschriften dieser Habilitationsordnung, sofern in den folgenden Absätzen 3 bis 8 nichts Abweichendes geregelt ist. Der Dekan der federführenden Fakultät informiert den Habilitanden über die Durchführung eines gemeinsamen Habilitationsverfahrens und die anzuwendende Habilitationsordnung.

(4) Beide Fakultätsräte beschließen über die Eröffnung des Verfahrens. Sie benennen das Habilitationsgebiet und legen die Gutachter fest. Von jeder Fakultät werden maximal zwei Gutachter bestellt; die Anzahl der Gutachter muss jedoch insgesamt mindestens drei betragen. Die beteiligten Fakultäten bilden eine paritätisch besetzte gemeinsame Habilitationskommission. Den Vorsitz führt der Dekan der federführenden Fakultät.

(5) Die Annahme der Habilitationsschrift erfolgt in beiden Fakultäten auf der Grundlage der Gutachten. Wenn einer der Gutachter die Nichtannahme der Habilitationsschrift empfiehlt, ist ein weiteres Gutachten einzuholen. Der Gutachter wird von der Fakultät benannt, die den Gutachter bestellt hat, von dem das ablehnende Gutachten stammt. Eine Habilitation gilt als abgelehnt, wenn mindestens zwei Gutachten dies empfehlen.

(6) Über die Anerkennung der Verteidigung und der Probevorlesung wird in beiden Fakultätsräten entschieden. Wird eine der beiden Leistungen von einem oder beiden Fakultätsräten nicht anerkannt, ist diese Leistung gemäß § 9 Abs. 8 Satz 1 dieser Habilitationsordnung zu wiederholen.

(7) Beide Fakultätsräte beschließen über die Verleihung des Titels „*habil*“ als Zusatz zu dem bereits erworbenen Dr.-Grad und verleihen gemeinsam den Titel. Die Habilitationsurkunde wird von den Dekanen beider Fakultäten unterschrieben.

(8) Bei der Durchführung des Verfahrens haben alle Professoren und Hochschuldozenten beider Fakultäten das Recht, stimmberrechtigt mitzuwirken.

(9) Jede der beiden Fakultäten kann beim Akademischen Senat die „*venia legendi*“ für den Habilitierten beantragen.

## § 13

### Ausdehnung der Lehrbefähigung und Lehrbefugnis

(1) Auf Antrag eines an der Medizinischen Fakultät der Universität Rostock Habilitierten kann der Rat der Medizinischen Fakultät nach Anhörung von sachkundigen Professoren die Lehrbefähigung auf weitere Fachgebiete ausdehnen. Dazu ist es erforderlich, dass der Antragsteller wissenschaftliche Leistungen nachweist, die eine solche Ausdehnung rechtfertigen. Die entsprechenden Publikationen unterliegen einer Begutachtung. Für die Begutachtung kann der Rat der Fakultät eine Kommission einsetzen, die dem Dekan Vorschläge zur Entscheidung unterbreitet.

(2) Mit der Erweiterung der Habilitation kann auf Antrag auch die Lehrbefugnis (*venia legendi*) erweitert werden.

## § 14

### Umhabilitation

(1) Beantragt ein Angehöriger der Universität Rostock die Anerkennung eines an einer anderen Universität bestandenen Habilitationsverfahrens, so kann er umhabilitiert werden. Es genügt hierzu die Überprüfung der Gleichwertigkeit der bereits erbrachten Habilitationsleistungen mit den in dieser Ordnung verlangten. Die Überprüfung erfolgt durch die Habilitationskommission. Der Fakultätsrat kann von der Erneuerung der Habilitationsleistungen ganz oder teilweise absehen. Eine öffentliche Probevorlesung ist vorzusehen. Auch eine Anhörung des Bewerbers vor dem Fakultätsrat ist zulässig.

(2) Bewerber nach Absatz 1 und Bewerber, die nicht der Universität Rostock angehören, richten einen Antrag an den Dekan. Der Antrag muss folgende Unterlagen enthalten:

- Lebenslauf,
- Habilitationsurkunde,
- Original der Habilitationsschrift,
- eine Liste der Publikationen mit Angabe des jeweiligen Impact-Faktors, sortiert nach Originalarbeiten mit Impact-Faktor, sonstigen Originalarbeiten und Buchbeiträgen,
- Vortragsverzeichnis,

- Auflistung bisheriger Lehrveranstaltungen,
- vorgesehene Lehrveranstaltungen,
- Willenserklärung, an der Universität Lehrveranstaltungen durchzuführen,
- Nachweis des Bezuges des Habilitationsbewerbers zur Medizinischen Fakultät,
- polizeiliches Führungszeugnis.

(3) Die Habilitationskommission prüft die eingereichten Unterlagen und erarbeitet einen Beschlussvorschlag für den Rat der Fakultät. Zusätzlich können Gutachten eingeholt werden.

(4) Der Rat der Fakultät beschließt auf der Grundlage des Vorschlages der Habilitationskommission, der öffentlichen Probevorlesung und gegebenenfalls der Anhörung des Bewerbers vor dem Fakultätsrat über die Umhabilitation. Die anwesenden habilitierten Mitglieder des Fakultätsrates entscheiden mit Zweidrittelmehrheit über den Antrag.

Nach erfolgter Umhabilitation gelten die Absätze 2, 3, 4 und 6 des § 11 sowie die §§ 15 und 16 entsprechend.

### § 15

#### Rücknahme und Widerruf der Lehrbefähigung

Das mit der Habilitation erworbene Recht zur Führung des akademischen Grades Dr. habil (habilitatus) kann bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen (§§ 48, 49 VwVfG M-V)<sup>5</sup> durch den Dekan entzogen werden.

### § 16

#### Entzug und Erlöschen der Lehrbefugnis

(1) Die Lehrbefugnis (venia legendi) kann durch den Akademischen Senat entzogen werden,

- wenn der Habilitierte in zwei aufeinander folgenden Semestern ohne Zustimmung des Fakultätsrates und ohne wichtigen Grund keine Lehrveranstaltungen angeboten hat;
- wenn strafrechtliche, dienstordnungsrechtliche und berufsständische Gründe vorliegen.

(2) Die Lehrbefugnis erlischt

- bei schriftlichem Verzicht;
- durch Erlangen der Lehrbefugnis an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule, sofern der Fakultätsrat nicht die Fortdauer der Lehrbefugnis beschließt.

(3) Der Zeitpunkt des Entzuges oder des Erlöschens der Lehrbefugnis ist festzuhalten.

Rostock, 17. September 2007

**Der Rektor  
der Universität Rostock,  
Professor Dr. Thomas Strothotte**

### § 17 Fristen

(1) Über den Antrag auf Zulassung zur Habilitation soll innerhalb von drei Monaten entschieden werden.

(2) Über die Anerkennung der schriftlichen Habilitationsleistungen soll in der Regel innerhalb von sechs und über die Anerkennung der mündlichen Habilitationsleistungen in der Regel innerhalb von acht Monaten nach Zulassung zur Habilitation entschieden werden.

(3) Fristüberschreitungen sind dem Bewerber gegenüber auf seinen Wunsch schriftlich zu begründen.

### § 18 Mitteilung von Beschlüssen

(1) Sämtliche Entscheidungen sind dem Bewerber vom Dekan schriftlich mitzuteilen, soweit diese Ordnung nichts anderes vorsieht. Bei ablehnenden Entscheidungen sind dem Bewerber auch die maßgebenden Gründe schriftlich mitzuteilen. Dem Bewerber ist auf seinen Antrag Akteneinsicht in den Räumen des Dekanates zu gewähren.

(2) Die Habilitation ist vom Dekan dem Rektor der Universität Rostock anzuzeigen.

### § 19 Widerspruchsrecht

(1) Der Kandidat kann gegen eine Entscheidung im Rahmen des Habilitationsverfahrens, die ihn in seinen Rechten verletzt, innerhalb eines Monats schriftlich oder zur Niederschrift beim Dekan der Medizinischen Fakultät Widerspruch einlegen.

(2) Der Rat der Medizinischen Fakultät prüft, ob dem Widerspruch abgeholfen werden kann. Ist das nicht der Fall, legt der Dekan den Widerspruch dem Rektor zur Entscheidung vor. Der Rektor erlässt den Widerspruchsbescheid.

### § 20 Inkrafttreten

Die Habilitationsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur in Kraft. Gleichzeitig tritt die Habilitationsordnung der Medizinischen Fakultät vom 7. März 2001 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Universität Rostock vom 5. September 2007 und der Genehmigung des Rektors der Universität Rostock vom 17. September 2007.

<sup>5</sup> GVOBl. M-V 2004, S. 106, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 327)

Anlage

**Muster des Titelblattes**

Aus der Klinik / Aus dem Institut

**Thema****Habilitationsschrift**

zur Erlangung des akademischen Grades

doctor medicinae habitatus / habitata (Dr. med. habil.)

der Medizinischen Fakultät der Universität Rostock

Vorgelegt von:

Geb. am / in

Wohnhaft in Rostock

Rostock, den



## Zweite Satzung zur Änderung der Gemeinsamen Prüfungsordnung für die Master-Studiengänge Elektrotechnik, Informatik, Medizininformatik an der Fachhochschule Stralsund

Vom 13. Juni 2007

Aufgrund von § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 398)<sup>1</sup>, zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 10. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 539)<sup>2</sup>, erlässt die Fachhochschule Stralsund die folgende Änderungssatzung:

### Artikel 1

Die Gemeinsame Prüfungsordnung für die Master-Studiengänge Elektrotechnik, Informatik, Medizininformatik an der Fachhochschule Stralsund vom 7. Oktober 2004, zuletzt geändert durch die Satzung vom 20. Juli 2005<sup>3</sup>, wird wie folgt geändert:

1. In § 5 wird folgender Absatz 4 eingefügt:
 

„(4) Neben der Note auf der Grundlage der deutschen Notenskala von 1,0 bis 5,0 ist bei der Abschlussnote zusätzlich auch eine relative Note entsprechend der nachfolgenden ECTS-Bewertungsskala auszuweisen:

  - A die besten 10 %
  - B die nächsten 25 %
  - C die nächsten 30 %
  - D die nächsten 25 %
  - E die nächsten 10 %“
2. In § 26 Abs. 1 Satz 3 wird die Zahl „5“ gestrichen und durch die Zahl „6“ ersetzt.
3. Im Studiengangspezifischen Teil für den Master-Studiengang Elektrotechnik (ET) wird der § 31 Abs. 2 am Ende um folgende Sätze ergänzt:
 

„In einem Wahlmodul wird nur ausgebildet, wenn mindestens fünf Studenten dieses Wahlmodul gewählt haben. Über Ausnahmen hinsichtlich der geforderten Mindestanzahl Studierender für ein Wahlmodul kann der Prüfungsausschuss entscheiden.

Auf § 10 der Studienordnung wird verwiesen.“
4. Im Studiengangspezifischen Teil für den Master-Studiengang Elektrotechnik (ET) wird § 32 Abs. 1 wie folgt neu gefasst:
 

„(1) Modulprüfungen für die Master-Prüfung sind in den nachstehend genannten Pflichtmodulen (mit 66 ECTS-Punkten) und in mindestens vier Wahlmodulen (mit mindestens 16 Semesterwochenstunden und mindestens 24 ECTS-Punkten) spätestens zu den Prüfungsterminen des nachfolgend genannten Regelsemesters (Regelprüfungstermin) abzulegen:

#### Wahlmodul

##### Automatisierungsverfahren

2. Semester

6,0 ECTS-Punkte

Nr.	Kurs	Art und Umfang	Anteil MP %	ECTS-Punkte
ETM5000	Automatisierungsverfahren	K 2	100	6,0

#### Wahlmodul

##### Embedded Systems

2. Semester

6,0 ECTS-Punkte

Nr.	Kurs	Art und Umfang	Anteil MP %	ECTS-Punkte
ETM5100	Embeddet Systems	K 2	100	6,0

#### Pflichtmodul

##### Höhere Mathematik

2. Semester

6,0 ECTS-Punkte

Nr.	Kurs	Art und Umfang	Anteil MP %	ECTS-Punkte
ETM5200	Höhere Mathematik	K 2	100	6,0

<sup>1</sup> Mittl.bl. BM M-V S. 511

<sup>2</sup> Mittl.bl. BM M-V S. 635

<sup>3</sup> Mittl.bl. BM M-V S. 572

**Pflichtmodul \*)****Marketing/Management****2. Semester****6,0 ECTS-Punkte**

Nr.	Kurs	Art und Umfang	Anteil MP %	ECTS-Punkte
ETM5300	Marketing/Management	K 2	100	6,0

**Wahlmodul****Mikrosystemtechnik****2. Semester****6,0 ECTS-Punkte**

Nr.	Kurs	Art und Umfang	Anteil MP %	ECTS-Punkte
ETM5400	Mikrosystemtechnik	K 2	100	6,0

**Wahlmodul****Nachrichtentheorie****2. Semester****6,0 ECTS-Punkte**

Nr.	Kurs	Art und Umfang	Anteil MP %	ECTS-Punkte
ETM5500	Nachrichtentheorie	K 2	100	6,0

**Pflicht-/Wahlmodul \*\*)****Physik****2. Semester****6,0 ECTS-Punkte**

Nr.	Kurs	Art und Umfang	Anteil MP %	ECTS-Punkte
ETM5600	Physik	K 2	100	6,0

**Wahlmodul****Plasmatechnik****2. Semester****6,0 ECTS-Punkte**

Nr.	Kurs	Art und Umfang	Anteil MP %	ECTS-Punkte
ETM5700	Plasmatechnik	K 2	100	6,0

**Wahl-/Pflichtmodul \*\*)****Regenerative Energiesysteme****2. Semester****6,0 ECTS-Punkte**

Nr.	Kurs	Art und Umfang	Anteil MP %	ECTS-Punkte
ETM5800	Regenerative Energiesysteme	K 2	100	6,0

**Pflicht-/Wahlmodul \*\*)****Softwaretechnologie****2. Semester****6,0 ECTS-Punkte**

Nr.	Kurs	Art und Umfang	Anteil MP %	ECTS-Punkte
ETM5900	Softwaretechnologie	K 2	100	6,0

**Pflichtmodul****Systemtheorie****2. Semester****6,0 ECTS-Punkte**

Nr.	Kurs	Art und Umfang	Anteil MP %	ECTS-Punkte
ETM6000	Systemtheorie	K 2	100	6,0

**Wahlmodul****Technische Diagnostik****2. Semester****6,0 ECTS-Punkte**

Nr.	Kurs	Art und Umfang	Anteil MP %	ECTS-Punkte
ETM6100	Technische Diagnostik	K 2	100	6,0

**Pflichtmodul****Theoretische Elektrotechnik****2. Semester****6,0 ECTS-Punkte**

Nr.	Kurs	Art und Umfang	Anteil MP %	ECTS-Punkte
ETM6200	Theoretische Elektrotechnik	K 2	100	6,0

**Wahl-/Pflichtmodul \*\*)****Verfahren der Energietechnik****2. Semester****6,0 ECTS-Punkte**

Nr.	Kurs	Art und Umfang	Anteil MP %	ECTS-Punkte
ETM6300	Verfahren der Energietechnik	K 2	100	6,0

**Pflichtmodul \*)****Wirtschaftsrecht****2. Semester****6,0 ECTS-Punkte**

Nr.	Kurs	Art und Umfang	Anteil MP %	ECTS-Punkte
ETM6400	Wirtschaftsrecht	K 2	100	6,0

**Wahlmodul****Breitbandtechnik I**

2. Semester

6,0 ECTS-Punkte

Nr.	Kurs	Art und Umfang	Anteil MP %	ECTS-Punkte
ETM6500	Breitbandtechnik I	M 30	100	6,0

**Wahlmodul****Breitbandtechnik II**

2. Semester

6,0 ECTS-Punkte

Nr.	Kurs	Art und Umfang	Anteil MP %	ECTS-Punkte
ETM6600	Breitbandtechnik II	M 30	100	6,0

**Wahlmodul****Aktuelle Themen Erneuerbarer Energien**

2. Semester

6,0 ECTS-Punkte

Nr.	Kurs	Art und Umfang	Anteil MP %	ECTS-Punkte
ETM6700	Aktuelle Themen Erneuerbarer Energien	K 2	100	6,0

**Wahlmodul****Bioenergietechnik**

2. Semester

6,0 ECTS-Punkte

Nr.	Kurs	Art und Umfang	Anteil MP %	ECTS-Punkte
ETM6800	Bioenergietechnik	K 2	100	6,0

**Pflichtmodul****Energiewirtschaft \*)**

2. Semester

6,0 ECTS-Punkte

Nr.	Kurs	Art und Umfang	Anteil MP %	ECTS-Punkte
ETM6900	Energiewirtschaft	K 2	100	6,0

**Wahlmodul****Verfahrenstechnik**

2. Semester

6,0 ECTS-Punkte

Nr.	Kurs	Art und Umfang	Anteil MP %	ECTS-Punkte
ETM7000	Verfahrenstechnik	K 2	100	6,0

**Wahlmodul**  
**Wasserstofftechnologie** **2. Semester** **6,0 ECTS-Punkte**

Nr.	Kurs	Art und Umfang	Anteil MP %	ECTS-Punkte
ETM7100	Wasserstofftechnologie	K 2	100	6,0

**Wahlmodul**  
**Windenergieanlagen** **2. Semester** **6,0 ECTS-Punkte**

Nr.	Kurs	Art und Umfang	Anteil MP %	ECTS-Punkte
ETM7200	Windenergieanlagen	K 2	100	6,0

**Pflichtmodul**  
**Master-Arbeit** **3. Semester** **30,0 ECTS-Punkte**

Nr.	Kurs	Art und Umfang	Voraussetzungen	Anteil MP %	ECTS-Punkte
ETM8000	Master-Arbeit	6 Monate	§ 26	70	20,0
ETM8010	Kolloquium zur Master-Arbeit	§ 28 Absatz 2	§ 28 Absatz 3	30	10,0

Erläuterungen:

- EA = Projektarbeit / Experimentelle Arbeit  
 K = Klausur mit Angabe der Dauer in Stunden (Stunde = 60 Minuten)  
 LP = Laborpraktikum  
 M = Mündliche Prüfung mit Angabe der Dauer in Minuten  
 \*) = Von diesen drei Modulen muss eines ausgewählt werden  
 \*\*) = § 10 des studiengangsspezifischen Teils der Studienordnung regelt die Bedeutung als Pflicht- oder Wahlmodul  
 Anteil MP % = Anteil an der Modulprüfung in %

**Artikel 2**

(1) Die Punkte 1 und 2 des Artikels 1 gelten erstmalig für die Studierenden, die im Wintersemester 2007/2008 in den Studiengängen Elektrotechnik, Informatik und Medizininformatik immatrikuliert werden. Die Punkte 3 und 4 des Artikels 1 gelten erstmalig für die Studierenden, die im Wintersemester 2007/2008 im Studiengang Elektrotechnik immatrikuliert werden.

(2) Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Senates der Fachhochschule Stralsund vom 23. Januar 2007 und vom 22. Mai 2007 und der Genehmigung des Rektors vom 13. Juni 2007.

Stralsund, den 13. Juni 2007

**Der Rektor**  
**der Fachhochschule Stralsund**  
**University of Applied Sciences,**  
**Professor Dr. Josef Meyer-Fujara**

## II. Nichtamtlicher Teil

### Stellenausschreibungen

Die Stellenausschreibungen richten sich sowohl an weibliche als auch an männliche Bewerber mit mehrjähriger Berufserfahrung und unbefristetem Arbeitsverhältnis beim Land Mecklenburg-Vorpommern.

Ziel der Landesregierung ist es, den Anteil der Frauen in herausgehobenen Positionen in der Landesverwaltung zu erhöhen. Frauen werden daher nachdrücklich zur Bewerbung aufgefordert. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung und Befähigung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen für die Stellenausschreibung Nummer 9 sind an das Staatliche Schulamt Schwerin, Zum Bahnhof 14, 19053 Schwerin, für die Stellenausschreibungen Nummer 3, 4, 5, 6, 7, 8 und 12 sind an das Staatliche Schulamt Greifswald, M.-A.-Nexö-Platz 1, 17489 Greifswald, für die Stellenausschreibungen Nummer 10, 11 und 13 sind an das Staatliche Schulamt Neubrandenburg, Neustrelitzer Str. 120, 17033 Neubrandenburg, für die Stellenausschreibungen Nummer 1, 2, 14 und 15 sind an das Staatliche Schulamt Rostock, Möllnerstraße 13, 18109 Rostock zu richten. Sofern Bewerbungen um mehr als eine ausgeschriebene Stelle erfolgen, sind für jede Stelle gesonderte Bewerbungsunterlagen vorzulegen. Dabei ist mitzuteilen, welcher Bewerbung Priorität eingeräumt wird.

Bewerbungsschreiben sind mit tabellarischem Lebenslauf, Lichtbild und beglaubigter Lehrbefähigung (einschließlich der Fächer und Ergebnisse der Ersten und Zweiten Staatsprüfung) zweifach einzureichen (eine Ausführung verbleibt im zuständigen Schulamt).

Der tabellarische Lebenslauf muss Name, Geburtsdatum, Familienstand, derzeitige Schule, gegebenenfalls Amtsbezeichnung und derzeitige Funktion sowie Angaben zum beruflichen Werdegang enthalten.

Die Bewerberinnen und Bewerber werden darauf hingewiesen, dass diese Angaben auch an die Schule, an der die Stelle besetzt werden soll, weitergegeben werden.

Bewerbungen müssen spätestens einen Monat nach dem Tage der Ausschreibung beim Leiter der Schule/Einrichtung, an der die Lehrkraft beschäftigt ist, abgegeben werden. Als Tag der Ausschreibung gilt das auf dem Titelblatt des Mitteilungsblattes vermerkte Ausgabedatum.

Es werden nur Bewerbungen mit vollständigen, den Anforderungen entsprechenden Bewerbungsunterlagen berücksichtigt. Kosten, die im Zusammenhang mit der Bewerbung entstehen, werden nicht erstattet.

Nachstehend werden für das Land Mecklenburg-Vorpommern freie Funktionsstellen für Schulleiter bzw. stellvertretende Schulleiter an öffentlichen Schulen im Angestelltenverhältnis gemäß BAT-O ausgeschrieben.

- a) Name der Schule, Schulart, Ort
- b) Landkreis/kreisfreie Stadt
- c) Art der Stelle, Termin der Besetzung (sofern kein Termin angegeben wird, ist die Stelle sofort zu besetzen)
- d) soweit erforderlich, zusätzliche Angaben über die Schule, die Stelle, die gewünschte fachliche oder persönliche Eignung
- e) bei Besetzung auf Zeit: Dauer, für die die Stelle zu besetzen ist

#### Funktionsstellen – Grundschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern

1.
  - a) Grundschule Rostock-Dierkow
  - b) Hansestadt Rostock
  - c) Stelle der Schulleiterin/des Schulleiters, 01.08.2008
  - d) 306 Schülerinnen und Schüler
  - e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit  
\*siehe Legende
2.
  - a) Grundschule „John Brinckman“ Rostock
  - b) Hansestadt Rostock
  - c) Stelle der stellvertretenden Schulleiterin/des stellvertretenden Schulleiters, 01.08.2008
  - d) 109 Schülerinnen und Schüler
  - e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit  
\*siehe Legende
3.
  - a) Grundschule Zirchow
  - b) Landkreis Ostvorpommern
  - c) Stelle der Schulleiterin/des Schulleiters, 01.08.2008
  - d) 63 Schülerinnen und Schüler
  - e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit  
\*siehe Legende
4.
  - a) Grundschule Zirchow
  - b) Landkreis Ostvorpommern
  - c) Stelle der stellvertretenden Schulleiterin/des stellvertretenden Schulleiters, 01.08.2008
  - d) 63 Schülerinnen und Schüler
  - e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit  
\*siehe Legende
5.
  - a) Grundschule Koserow
  - b) Landkreis Ostvorpommern
  - c) Stelle der stellvertretenden Schulleiterin/des stellvertretenden Schulleiters, 01.08.2008
  - d) 141 Schülerinnen und Schüler
  - e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit  
\*siehe Legende
6.
  - a) Grundschule „Mönchgut“ Gager
  - b) Landkreis Rügen
  - c) Stelle der Schulleiterin/des Schulleiters, 01.08.2008
  - d) 73 Schülerinnen und Schüler
  - e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit  
\*siehe Legende

7. a) Grundschule „Thomas Müntzer“ Lüdershagen  
 b) Landkreis Nordvorpommern  
 c) Stelle der Schulleiterin/des Schulleiters, 01.08.2008  
 d) 51 Schülerinnen und Schüler  
 e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit  
 \*siehe Legende

8. a) Grundschule Brandshagen  
 b) Landkreis Nordvorpommern  
 c) Stelle der stellvertretenden Schulleiterin/des stellvertretenden Schulleiters, 01.08.2008  
 d) 105 Schülerinnen und Schüler  
 e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit  
 \*siehe Legende

9. a) Grundschule Marnitz  
 b) Landkreis Parchim  
 c) Stelle der stellvertretenden Schulleiterin/des stellvertretenden Schulleiters, sofort  
 d) 96 Schülerinnen und Schüler  
 e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit  
 \*siehe Legende

**\*Legende**

Bewerben können sich Lehrkräfte mit der durch Erste und Zweite Staatsprüfung für das Lehramt der Primarstufe, das Lehramt an Grund- und Hauptschulen oder – soweit sie über eine Lehrbefähigung nach dem Recht der ehemaligen DDR verfügen – im Wege der Bewährung erworbenen Lehrbefähigung für untere Klassen im Unterricht der Klassen 1 bis 4 an allgemein bildenden Schulen oder einer als gleichwertig anerkannten Lehrerlaufbahn.

**Funktionsstellen – Regionale Schulen, Realschulen, Haupt- und Realschulen**

10. a) Regionale Schule mit Grundschule Woldegk  
 b) Landkreis Mecklenburg-Strelitz  
 c) Stelle des Schulleiters/der Schulleiterin, 01.08.2008  
 d) ca. 350 Schülerinnen und Schüler  
 e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit  
 \*siehe Legende

11. a) Regionale Schule mit Grundschule Woldegk  
 b) Landkreis Mecklenburg-Strelitz  
 c) Stelle der stellvertretenden Schulleiterin/des stellvertretenden Schulleiters, 01.08.2008  
 d) ca. 350 Schülerinnen und Schüler  
 e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit  
 \*siehe Legende

12. a) Johann-Christoph-Adelung-Schule, Regionale Schule mit Grundschule Spantekow  
 b) Landkreis Ostvorpommern  
 c) Stelle der stellvertretenden Schulleiterin/des stellvertretenden Schulleiters, 01.08.2008  
 d) ca. 261 Schülerinnen und Schüler  
 e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit  
 \*siehe Legende

13. a) Regionale Schule mit Grundschule Tützpatz  
 b) Landkreis Demmin  
 c) Stelle der stellvertretenden Schulleiterin/des stellvertretenden Schulleiters, 01.08.2008  
 d) ca. 300 Schülerinnen und Schüler  
 e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit  
 \*siehe Legende

**\*Legende**

Bewerben können sich Lehrkräfte mit der durch Erste und Zweite Staatsprüfung oder – soweit sie über eine Lehrbefähigung nach dem Recht der ehemaligen DDR verfügen – im Wege der Bewährung erworbenen Lehrbefähigung für das Lehramt an Haupt- und Realschulen oder einer als gleichwertig anerkannten Lehrerlaufbahn (insbesondere für das Lehramt an Realschulen).

**Korrektur**

Korrektur im Mitteilungsblatt BM M-V Nr. 12/2007, Seite 623

**Funktionsstellen – Regionale Schulen; Realschulen, Haupt- und Realschulen**

3. c) Stelle der stellvertretenden Schulleiterin/des stellvertretenden Schulleiters zum nächstmöglichen Zeitpunkt

**Funktionsstellen – Gesamtschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern**

14. a) Integrierte Gesamtschule – Borwinschule Rostock  
 b) Hansestadt Rostock  
 c) Stelle der Schulleiterin/des Schulleiters, 01.03.2008  
 d) ca. 860 Schülerinnen und Schüler; Kenntnisse und Erfahrungen in der Gesamtschulpädagogik sind wünschenswert  
 e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit  
 \*siehe Legende

**\*Legende**

Bewerberinnen und Bewerber müssen über eine durch zwei Staatsexamen oder eine im Wege der Bewährung erworbene Lehrbefähigung für das Lehramt Gymnasien für zwei Fächer oder eine als gleichwertig anerkannte Qualifikation verfügen.

**Funktionsstellen – Förderschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern**

15. a) Allgemeine Förderschule Bützow  
 b) Landkreis Güstrow  
 c) Stelle der stellvertretenden Schulleiterin/des stellvertretenden Schulleiters, 01.08.2008  
 d) 84 Schülerinnen und Schüler, Lehramt für Sonderpädagogik, 1. Fachrichtung Lernbehindertenpädagogik, 2. Fachrichtung frei  
 e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit

## Schulinterne Stellenausschreibung für Beförderungsstelle zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben an einer beruflichen Schule

### I. Allgemeine Hinweise

Die Stellenausschreibung richtet sich an alle im Schuldienst an beruflichen Schulen beschäftigten Lehrkräfte mit mehrjähriger Berufserfahrung in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis.

Bewerberinnen und Bewerber, die die Besetzung der Funktionsstelle anstreben, sollen aufgrund ihrer Eignung und Befähigung erwarten lassen, dass sie die angestrebte Funktion im Sinne des mecklenburg-vorpommerschen Schulrechts ausfüllen werden. Sie sollen außerdem überdurchschnittliche fachliche Leistungen gezeigt haben, die für die ausgeschriebene Stelle von Bedeutung sind. Neben überdurchschnittlicher fachlicher Leistung werden auch Kommunikations-, Kooperations- und Entscheidungsfähigkeit sowie hohe Motivation für die Aufgabe vorausgesetzt.

Die konkreten Aufgaben sind im Erlass des Kultusministeriums „Richtlinie zur organisatorischen Gliederung der öffentlichen beruflichen Schulen“ vom 30. Oktober 1997 (Mittl.bl. KM M-V 1997 S. 947) festgelegt.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt ausgewählt.

Die Landesregierung ist bestrebt, den Anteil Frauen in allen Teilen der Landesverwaltung, in denen Frauen unterrepräsentiert sind, zu erhöhen. Entsprechend qualifizierte Frauen werden aus-

drücklich aufgefordert, sich auf die ausgeschriebene Stelle zu bewerben. Bei gleichwertiger Qualifikation werden sie vorrangig berücksichtigt, sofern nicht in der Person des Mitbewerbers liegende Gründe überwiegen.

Bewerbungen sind formlos, unter Beifügung des Lebenslaufes innerhalb von einem Monat ab dem Tag der Ausschreibung auf dem Dienstweg an das

Staatliche Schulamts Schwerin  
Bereich I – Gez.: 120  
Zum Bahnhof 14  
19053 Schwerin

zu richten.

Bewerbungskosten werden vom Land Mecklenburg-Vorpommern nicht erstattet.

### II. Besondere persönliche Voraussetzungen

Die Bewerberinnen und Bewerber müssen über eine durch zwei Staatsprüfungen oder im Wege der Bewährung erworbenen Lehrbefähigung für das Lehramt an Beruflichen Schulen oder an Gymnasien verfügen.

Folgende Stelle an der Beruflichen Schule im Zuständigkeitsbereich des Staatlichen Schulamtes Schwerin ist zu besetzen:

Beschreibung der Stelle, Funktionsbeschreibung, Besoldungsgruppe	Dienststelle (Bezeichnung der Schule), Dienstort	Besetzungs-termin	zuständige Stelle	Sonstige Hinweise
Funktionsstelle: Berufsvorbereitung und Ernährung und Hauswirtschaft (Abteilungsleiter der Abteilung 2)  BesGr. A15 / EntGr. E 15 TV-L	Berufliche Schule des Landkreises Parchim Eldestraße 07 19370 Parchim	ab 01.08.2008 (befristet, in Abhängigkeit von der Bestandsfähigkeit der Abteilung)	Staatliches Schulamt Schwerin	



## Schulinterne Stellenausschreibung für Beförderungsstelle zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben an einer beruflichen Schule

### I. Allgemeine Hinweise

Die Stellenausschreibung richtet sich an alle im Schuldienst an beruflichen Schulen beschäftigten Lehrkräfte mit mehrjähriger Berufserfahrung in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis.

Bewerberinnen und Bewerber, die die Besetzung der Funktionsstelle anstreben, sollen aufgrund ihrer Eignung und Befähigung erwarten lassen, dass sie die angestrebte Funktion im Sinne des mecklenburg-vorpommerschen Schulrechts ausfüllen werden. Sie sollen außerdem überdurchschnittliche fachliche Leistungen gezeigt haben, die für die ausgeschriebene Stelle von Bedeutung sind. Neben überdurchschnittlicher fachlicher Leistung werden auch Kommunikations-, Kooperations- und Entscheidungsfähigkeit sowie hohe Motivation für die Aufgabe vorausgesetzt.

Die konkreten Aufgaben sind im Erlass des Kultusministeriums „Richtlinie zur organisatorischen Gliederung der öffentlichen beruflichen Schulen“ vom 30. Oktober 1997 (Mittl.bl. KM M-V 1997 S. 947) festgelegt.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt ausgewählt.

Die Landesregierung ist bestrebt, den Anteil Frauen in allen Teilen der Landesverwaltung, in denen Frauen unterrepräsentiert sind, zu erhöhen. Entsprechend qualifizierte Frauen werden aus-

drücklich aufgefordert, sich auf die ausgeschriebene Stelle zu bewerben. Bei gleichwertiger Qualifikation werden sie vorrangig berücksichtigt, sofern nicht in der Person des Mitbewerbers liegende Gründe überwiegen.

Bewerbungen sind formlos, unter Beifügung des Lebenslaufes innerhalb von einem Monat ab dem Tag der Ausschreibung auf dem Dienstweg an das

Staatliche Schulamt Schwerin  
Bereich I – Gez.: 120  
Zum Bahnhof 14  
19053 Schwerin

zu richten.

Bewerbungskosten werden vom Land Mecklenburg-Vorpommern nicht erstattet.

### II. Besondere persönliche Voraussetzungen

Die Bewerberinnen und Bewerber müssen über eine durch zwei Staatsprüfungen oder im Wege der Bewährung erworbenen Lehrbefähigung für das Lehramt an Beruflichen Schulen in der Fachrichtung Elektrotechnik/Zweitfach oder an Gymnasien verfügen.

Folgende Stelle an der Beruflichen Schule im Zuständigkeitsbereich des Staatlichen Schulamtes Schwerin ist zu besetzen:

Beschreibung der Stelle, Funktionsbeschreibung, Besoldungsgruppe	Dienststelle (Bezeichnung der Schule), Dienstort	Besetzungs-termin	zuständige Stelle	Sonstige Hinweise
Funktionsstelle zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben (Abteilungsleiter) für den Bereich Elektrotechnik/ Informatik  BesGr. A15 / EntGr. E 15 TV-L	Berufliche Schule der Landeshauptstadt Schwerin – Technik – Gadebuscher Str. 153, 19057 Schwerin	ab 01.08.2008 (befristet, in Abhängigkeit von der Bestandsfähigkeit der Abteilung	Staatliches Schulamt Schwerin	





**Herausgeber und Verleger:**

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur  
Mecklenburg-Vorpommern,  
19048 Schwerin, Tel.: 0385 588-7094

**Technische Herstellung und Vertrieb:**

cw Obotritendruck GmbH  
Münzstraße 3, 19055 Schwerin,  
Fernruf 0385 558-5212, Telefax 0385 558-5222

**Bezugsbedingungen:**

Fortlaufender Bezug und Einzelverkauf nur beim Hersteller.  
Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden  
Jahres dort vorliegen.

**Bezugspreis:**

jährlich 48,60 Euro (12 Monatshefte, 3 Sondernummern;  
inklusive 7 % Mehrwertsteuer) zuzüglich Versandkosten

**Einzelbezug:**

Einzelne Ausgaben je angefangene 16 Seiten 0,90 Euro  
zuzüglich Versandkosten. Lieferung gegen Rechnung.  
Preis dieser Ausgabe: 1,80 Euro

cw Obotritendruck GmbH

**Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur  
Mecklenburg-Vorpommern**

Postvertriebsstück • A 8970 DBAG • Entgelt bezahlt